

§ 28 Oö. G-PVWO

Oö. G-PVWO - Oö. Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung (V)

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 28

Wahlanfechtung

- (1) Wird eine Wahl gemäß § 21 Abs. 15 und 16 O.ö. GPVG für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.
- (2) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

In Kraft seit 19.02.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at